Antrag des Stadtrates
vom 2. Mai 2016

Stadt Dietikon
Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

P2.09.02.01 Dauerparkier-Gebühren

Totalrevision Parkierverordnung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

Die Totalrevision der Parkierverordnung gemäss Textvorlage wird genehmigt.

Rechtsmittel

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Ausgangslage

Gestützt auf die Parkierverordnung vom 2. April 1998 hat der Stadtrat 1999 ein Parkplatzkonzept bewilligt, das die Grundlage für die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes bildet. In zentralen Lagen inkl. Bahnhof Glanzenberg gilt für die zeitlich beschränkten Parkplätze die Gebührenpflicht. Für die Quartiere im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel, bei denen mit Pendler- und Suchverkehr zu rechnen ist, wurde die Blaue Zone mit Anwohnerbevorzugung eingeführt. Die Blaue Zone wurde in den vergangenen Jahren schrittweise auf die übrigen Wohnquartiere mit öffentlichen Parkplätzen ausgedehnt. Im Gebiet Silbern drängt sich aufgrund der hohen Nachfrage eine Nutzungsregelung für die öffentlichen Parkplätze auf. Zudem sind heute die verschiedenen Parkkartenarten in der Parkierverordnung nicht festgelegt.

Neben Zürich und Winterthur haben inzwischen auch andere Agglomerationszentren im Kanton eine flächendeckende Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze eingeführt (z.B. Schlieren, Opfikon, Kloten) oder ist eine solche geplant (z.B. Uster und Dübendorf).

Ziel und Zweck

Die Parkraumbewirtschaftung strebt eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums und eine Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner und anderer Berechtigten bezüglich der Nutzung von öffentlichen Parkplätzen an. Mit dem angepassten Parkplatzbewirtschaftungskonzept und einer einfachen und kostendeckenden Kontrollmöglichkeit sollen das ortsfremde Parkieren und das unkontrollierte Dauerparkieren im öffentlichen Raum soweit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen Anreize für andere Verkehrsmittel (zu Fuss, per Velo oder ÖV) geschaffen werden, um das Strassenverkehrsnetz zu entlasten und den Verkehr insgesamt zu beruhigen. Diese Ziele sind in Einklang mit der vom Stadtrat verabschiedeten Mobilitätsstrategie, die auf ein funktionierendes Verkehrssystem und eine stadtverträgliche Mobilität fokussiert.

Ergänzungen städtisches Parkplatzkonzept

Damit die erwähnten Ziele erreicht werden können, soll das bisherige Parkplatzkonzept um folgende Ansätze ergänzt bzw. präzisiert werden:

- Grundsätzlich werden alle öffentlichen Parkplätze mittels Zeitbeschränkung und teilweise mit Gebührenpflicht bewirtschaftet;
- Das Stadtgebiet wird in grossflächige Blaue Zonen unterteilt, damit sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner eine Parkkarte für ihre Zone beziehen können;

- Parkplätze in Industrie- und Gewerbegebieten (Silbern, Giessen) sind als Weisse Zonen mit Zeitbeschränkung (max. 3 Stunden) vorgesehen;
- Gewerbetreibende können eine Parkkarte erwerben, die sie zum Parkieren in allen Zonen mit Parkscheibenpflicht ermächtigt;
- Zentrumsnahe Parkplätze sowie Parkplätze bei öffentlichen Einrichtungen (Bahnhof, Zelgliplatz, Parkplatz Stadthalle und Badstrasse) sind als weisse, kostenpflichtige Parkplätze mit Zeitbeschränkung ausgeschieden. Die Parkgebühr gebührenpflichtiger Parkplätze soll so gewählt werden, dass jederzeit ein Parkplatz gefunden werden kann, eine gute Auslastung besteht und die Nutzerinnen und Nutzer angemessen belastet werden. Bei öffentlichen Einrichtungen mit speziellen Nutzungen (Friedhof, Sportanlagen) gilt anstelle der Gebührenpflicht eine Zeitbegrenzung.

Integration der Nachtparkgebühr in die Parkkarte

Durch die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung wird die Missbrauchsmöglichkeit für das Nachtparkieren ohne Bewilligung sehr gering. Sowohl für die Parkzonen wie auch für die gebührenpflichtigen Parkplätze erstrecken sich die Bewirtschaftungszeiträume von Montag bis Samstag von 08.00 bis mindestens 19.00 Uhr. Der Kontrollaufwand für die separate Erfassung von Nachtparkierern sowie für die fortlaufende Administration und für das Inkasso ist erheblich. Daher soll der Gebührenanteil der Nachtparkgebühr in die Tarife der Parkkarten integriert werden.

Kosten und Erträge

Die Einnahmen aller Parkgebühren belaufen sich für das vergangene Jahr auf Fr. 1'377'000.00. Heute bezahlen Anwohnende, die ihren Personenwagen regelmässig am Tag und in der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren, sowohl die Gebühr für die Blaue Zone von 20 Franken pro Monat als auch die Nachtparkgebühr von 40 Franken pro Monat. Im Vergleich mit anderen Gemeinden wird eine Erhöhung der Parkkartengebühr von heute 20 auf 40 Franken pro Monat als vertretbar angesehen. Für die meisten Anwohnenden, die regelmässig einen Parkplatz in der Blauen Zone in Anspruch nehmen und auch die Nachtparkgebühr zu entrichten haben, würde sich damit die Gesamtbelastung um 20 Franken pro Monat reduzieren. Vorgesehen ist neu eine Pendlerkarte, die etwas teurer als die Anwohnerkarte sein soll. Auch Gewerbetreibende sollen für die Parkkarten etwas mehr als Anwohnerinnen und Anwohner bezahlen, da ihre Karte im Gegenzug für alle Zonen gültig ist.

Mit den Mehreinnahmen aus den Gewerbeparkkarten sowie aus Parkkarten für die neu bewirtschafteten Gebiete dürften die Gesamteinnahmen aus Parkgebühren trotz Wegfall der separaten Nachtparkgebühr etwa gleich hoch bleiben. In jedem Fall bringt das neue System eine Verbesserung der Parkierberechtigung für das Gewerbe, für Anwohnende und für Gäste sowie eine Vereinfachung der Abläufe und der Administration sowohl für die Parkkartennutzenden wie auch für die Verwaltung.

Totalrevision Parkierverordnung

Die bisherige Parkierverordnung vom 2. April 1998 ordnet sowohl das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund als auch das Parkieren in den Blauen Zonen mit Anwohnerbevorzugung. Die totalrevidierte Parkierverordnung regelt neu die zur Anwendung kommenden Parkierungssysteme, die verschiedenen Parkkarten, den Gebührenrahmen sowie die Zuständigkeit für das Verfahren.

Als Parkierungssysteme stehen die Blaue Zone, die Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung, weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht zur Verfügung. Zu letzterem zählen auch die Park + Ride Anlagen, die von den SBB (Bahnhof Dietikon) und der Stadt Dietikon (Bahnhof Glanzenberg) betrieben werden. Alle Systeme kommen bereits heute zur Anwendung und sollen zukünftig noch besser aufeinander abgestimmt werden. Wie bisher haben Anwohnerinnen und Anwohner Anspruch auf eine gebührenpflichtige Bewilligung, die ihnen das zeitlich unbeschränkte Parkieren in ihrem Wohngebiet auf Parkplätzen der Blauen Zone gestattet.

Neu sollen Gewerbebetriebe eine Parkkarte erwerben können, die in allen Blauen und Weissen Parkzonen gültig ist. Gewerbebetrieben gleichgestellt sind Dienstleistungsunternehmen, Vereine und andere Körperschaften mit Sitz in Dietikon. Pro Gewerbebetrieb sind höchstens fünf Parkkarten vorgesehen. Für externe Gewerbebetriebe mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Dietikon und für Pendlerinnen und Pendler ist ebenfalls eine Parkkarte zu einem leicht höheren Tarif vorgesehen. Besucherinnen und Besucher können Tageskarten für die Blauen Zonen erwerben.

Damit auch zukünftig auf veränderte Anforderungen an die Mobilität und die Nutzung der Verkehrsinfrastruktur reagiert werden kann, soll die Parkierverordnung den Gebührenrahmen für die einzelnen Parkkarten vorgeben. Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der vom Gemeinderat vorgegebenen Bandbreiten fest.

Die Möglichkeit einer allfälligen Gebührenreduktion für den Bezug von Parkkarten bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage in genügender Bestimmtheit. Daher wird vorgeschlagen, die Möglichkeit für eine Gebührenreduktion von 50 % für Sozial- und Gesundheitsdienste mit Sitz in Dietikon explizit in die Parkierverordnung aufzunehmen.

Die einzelnen Parkgebühren, die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für den Bezug von Parkkarten sollen in einem Vollzugsreglement in der Kompetenz des Stadtrates geregelt werden.

Referent: Sicherheits- und Gesundheitsvorstand Heinz Illi

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

TW0502 totalrevison parkierverordnung weisung gr.docx

versandt am: - 4. Mai 2016